

II-14630 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM  
WF

GZ 10.001/107-Pr/1c/94

6698 /AB

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ.Prof. Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

1994-07-29

zu 6808 13

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 29. Juli 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6808/J-NR/1994, betreffend Nostrifizierung eines Doktorates, die die Abgeordneten SCHEIBNER und Kollegen am 16. Juni 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie beurteilen Sie den konkreten Fall von Herrn Dr. Balogh?
2. Ist auf die nunmehrige Anerkennung des Doktorates von Herrn Balogh in der BRD die Rechtslage zwischen Österreich und der BRD anzuwenden?
3. Wenn ja, welche weiteren Schritte muß Herr Balogh setzen, um zu einer Nostrifizierung zu gelangen?

Antwort:

Die Anerkennung eines akademischen Grades aus einem Drittstaat im Staat A (hier: Österreich) präjudiziert in keiner Weise die Anerkennung im Staat B (hier: Deutschland). Sogenannte "Dreiecksanerkennungen" sind in den hochschulrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen. Da es sich nicht um einen in Österreich originär erworbenen akademischen Grad handelt, ist auch das Abkommen zwischen Österreich und Deutschland über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, BGBl. Nr. 368/1983, nicht anzuwenden.

- 2 -

4. Wenn nein, welche sonstigen Möglichkeiten hat Herr Balogh, um zu seinem Recht zu gelangen?

Antwort:

Herr Balogh kann die Anerkennung bei den zuständigen Stellen in Deutschland beantragen. Das Verfahren würde unabhängig vom seinerzeitigen Verfahren in Österreich laufen.

Der Bundesminister:

